

Steuerfrei tanken

LOHNSTEUER Erleichterungen bei Sachbezügen

Dass der von Arbeitnehmern bezogene Geldlohn der Lohnsteuer unterliegt, ist jedem klar. Sachbezüge, das heißt Leistungen, die nicht in Geld bestehen, bleiben dagegen unter bestimmten Voraussetzungen ganz oder teilweise lohnsteuerfrei. Daher hat die Finanzverwaltung bislang die Lohnsteuerfreiheit von Sachbezügen an sehr formalistische Voraussetzungen geknüpft.

Von Rudolf Schollmaier

Für Arbeitgeber wie auch Arbeitnehmer ist die Vereinbarung von steuerfreien Sachbezügen anstelle von steuerpflichtigem Arbeitslohn interessant. Für den Arbeitgeber, weil er regelmäßig die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung spart. Für den Arbeitnehmer, weil er Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge spart. Denn ist ein Sachbezug lohnsteuerfrei, geht damit auch die Sozialsteuerfreiheit einher.

Beispiel 1: Gitta Rensolo ist angestellte Orchestermusikerin. Von ihrem Arbeitgeber erhält sie monatlich einen Tankgutschein im Wert von 44 Euro. Auf dem Tankgutschein ist ausgewiesen, bei welcher Tankstelle sie tanken muss. Auch die Kraftstoffart und die Literanzahl sind angegeben. Gitta tankt daher monatlich die beschriebene Literanzahl Kraftstoff gegen Vorlage des Gutscheines. Der Tankstellenpächter rechnet direkt mit Gittas Arbeitgeber ab. Dieser Ablauf entspricht den von der Finanzverwaltung aufgestellten Regeln für die Lohnsteuerfreiheit des Tankgutscheins.

Beispiel 2: Pia Noh ist angestellte Musiklehrerin. Mit ihrem Arbeitgeber hat sie vereinbart, dass sie einmal im



Monat unter Vorlage der Tankkarte ihres Arbeitgebers für 44 Euro bei einer Vertragstankstelle tanken kann.

Beispiel 3: Wie Beispiel 2, nur erhält Pia einen Tankgutschein über 29 Liter Superbenzin. Diesen kann sie aber nicht an der Tankstelle einlösen. Vielmehr zahlt sie ihre Tankrechnung selbst und lässt sich gegen Vorlage ihres Tankgutscheines vom Arbeitgeber ihre Kosten erstatten.

Beispiel 4: Tom Pete hat mit seinem Arbeitgeber vereinbart, dass er neben seinem Barlohn auch einen monatlichen Gutschein in Höhe von 20 Euro erhält, den er in einer Buchhandelskette für Bücher und DVDs einlösen kann.

In den Beispielen 2 bis 4 lehnt die Finanzverwaltung die Freistellung vom Lohnsteuerabzug ab. In diesen Fälle lägen keine Sachbezüge, sondern lohnsteuerpflichtiger Geldlohn vor.

Diesem Ansinnen ist der Bundesfinanzhof (BFH) mit drei Urteilen vom 11.11.2010 entgegengetreten (Az. VI R 21/09, VI R 27/09 und VI R 41/10). Das höchste deutsche Steuergericht stellte klar, dass für die Unterscheidung, ob Barlohn oder Sachbezüge vorliegen, der Rechtsgrund des Zuflusses entscheidend ist. Somit ist die vorherige arbeitsvertragliche Vereinbarung das entscheidende Merkmal und nicht die Art und Weise der Erfüllung dieses Anspruchs. Entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung ist somit nicht erst dann von einer Sachzuwendung auszugehen, wenn Art und Menge der Zuwendung konkretisiert und der Arbeitnehmer ohne eigene Auswahlentscheidung ist. Selbst wenn der Arbeitnehmer aus einem großen Angebot eine beliebige Sache oder Dienstleistung auswählen kann, bleibt dies eine Sachzuwendung.

Man darf gespannt sein, wie die Finanzverwaltung auf diese Entscheidungen reagieren wird. Denn in der Vergangenheit wurden des Öfteren solche für den Steuerbürger erfreuliche Urteile des BFH mit einem sogenannten Nichtanwendungserlass belegt. Diese vom BFH wiederholt beanstandete Verfahrensweise wurde nun am 7.12.2010 zu einem anderen Sachverhalt dem Bundesverfassungsgericht zur Klärung vorgelegt.

Der Autor ist Steuerberater und Rechtsbeistand, Bürstädter Str. 48, 68623 Lampertheim, Telefon: 06206 / 94000, Email schollmaier@schollmaier.de, Internet www.schollmaier.de